



**ERHALTEN SIE IHRE POST
DIGITAL – MIT DEM E-BRIEF!**

Angebot der Österreichischen Post AG, datiert mit April 2017

Volkmar J. Ellmauthaler

Der „elektronische Brief“

1. Zur Digitalisierung verschlossen versendeter Poststücke durch die Österreichische Post AG
2. Zur teilweise missbräuchlichen Sammlung bzw. entgeltlichen Weitergabe personenbezogener Kundendaten bzw. hieraus errechneter, wahrscheinlicher Neigungen argloser, uninformierter Post-Kunden, deren Zustimmung freihändig vorausgesetzt, jedoch nicht erbeten oder erteilt worden war.
3. Reaktion der Post AG auf das Löschungsbegehren

(Artikel vom 20.04.2017 – ergänzt am **07.01.** und **13.02.2019**)

Hinweis:

Die folgenden Texte stellen keinen unbewiesenen, öffentlichen Vorwurf einer strafbaren Handlung gemäß § 113 StGB dar. Sie sind Reaktionen auf Vorgänge und Entwicklungen, wovon zu warnen und worauf adäquat zu reagieren ist.

Ein hier genanntes Beispiel ergab nach mehreren Monaten ein durchaus bemerkenswertes Ergebnis, das erwähnenswert ist:

In der Rechtssache des unzulässigen Sammelns, Analysierens und Vermarktens (zutreffender bis unrichtiger) Kundendaten zu deren angeblichen politischen Präferenzen wurde die Österreichische Post AG von der Datenschutzbehörde zu einer Strafzahlung von rund **18 Millionen** Euro veranlasst. In der Bilanz 2019 wurden daraufhin 19,8 Millionen Euro für diesen Rechtsfall reserviert, jedoch öffentlich angekündigt, diesen Strafbescheid vor einem ordentlichen Gericht beeinspruchen zu wollen.

Insofern kann es wohl mithilfe öffentlicher und/oder Kundengelder zum erschöpfenden Instanzenzug kommen, wobei Rechtssicherheit erst in einigen Jahren hergestellt werden könnte.

Im Fall des Anschreibens der Post an deren Kunden, sie mögen ein „elektronisches Briefkonto“ eröffnen, wurde dieses Vorhaben offenbar kommentarlos eingestellt. Dieser Versuch soll im Anschluss dennoch dargestellt werden, um die mögliche Reichweite scheinbar harmloser „Serviceangebote“ auch jenen Bürgern^(m/w/i) bewusst zu machen, die „nichts zu verbergen“ haben.

Dr. Ellmauthaler

Österreichische Post AG, Mail Solutions
Retouren an: Postfach 100, 1350 Wien



Herr
Dr. Mag. Volkmar Ellmauthaler
Seefeldergasse 18 8
1220 Wien

Österreichische Post AG

Online Services Helpdesk 0800 000 193
online-services@post.at
www.post.at/e-brief

WIEN, APRIL 2017



ERHALTEN SIE IHRE POST DIGITAL – MIT DEM E-BRIEF!

Lieber Herr Dr. Mag. Volkmar Ellmauthaler,

als Post/on Kunde wissen Sie bereits, wie bequem es ist, Post Services online zu beauftragen. Die Post bietet Ihnen in Zukunft die Möglichkeit, auch Ihre herkömmlichen Briefe digital zu empfangen – **mit dem E-Brief**.

So haben Sie immer und überall Zugriff auf Rechnungen, Verträge und andere wichtige Dokumente. Dabei ist der E-Brief flexibel wie ein E-Mail und **sicher wie ein Brief**. Denn während beim E-Mail Ihre Nachrichten ungesichert übermittelt werden, schützt der E-Briefkasten Ihre Sendungen – das Briefgeheimnis bleibt gewahrt.



Ihr persönlicher PIN-Code zur schnellen Aktivierung und Adressbestätigung.
Dieser PIN-Code ist bis 15.05.2017 einmalig gültig.

Der hier angebotene Code
wurde nicht in Anspruch
genommen, hier unkenntlich
gemacht.

Erweitern Sie jetzt Ihren Post Account um Ihren persönlichen E-Briefkasten!

Einfach mit Ihrem persönlichen PIN-Code auf post.at/e-brief **kostenlos** aktivieren.

Mit etwas Glück **gewinnen Sie einen Opel Corsa!**

Freundliche Grüße

Ihr Post/on Team

Tipp: Ihr bestehender Post/on Benutzername lautet:

...wurde nicht akzeptiert, hier gelöscht.

Sie haben Ihren E-Briefkasten schon aktiviert, dann betrachten Sie dieses
Schreiben bitte als gegenstandslos.

Absender war die „Österreichische Post AG, Mail Solutions“.

Ahnungslose Empfänger^(m/w/i) erhielten diese Nachricht unaufgefordert als persönlich adressierte Werbung und wurden als Onlinekunden begrüßt: „Als Post/on Kunde wissen Sie bereits,...“).

Zumindest im Fall des Autors war offenbar eine Eintragung von Kundendaten in eine Datenbank der Post AG erfolgt, nachweislich ohne Wissen und Einwilligung des Verfügungsberechtigten. Offenbar war es längst üblich, nicht nur Poststücke zu befördern, sondern Kundendaten zu erfassen und zu verarbeiten. Jene Datensammlung sollte mit diesem Anschreiben wohl in Umgehung des Briefgeheimnisses auch auf gesetzlich geschützte Inhalte ausgedehnt werden. Der, nach einer Aussage der Post AG in einem späteren Radio-Interview (Ö1-Mittagssjournal am 08.01.2019) seit 20 Jahren per Adressenverlag vollzogene, Handel mit EDV-mäßig verarbeiteten Intimitäten ahnungsloser, traditioneller Brief- und Paket-Kunden wurde erst 2019 öffentlich.

Das oben zitierte Vorhaben war offenbar nicht erfolgreich, jedenfalls wurde seit dem Vortrag strafrechtlicher Einwände gegen die Verarbeitung geschützter Brief-Inhalte geschwiegen.

Allerdings ist dieses Angebot – nun im Rückblick – sehr wohl als eine strategische Vorbereitungstat zu bewerten. Anfang Jänner 2019 berichten unterschiedliche Medien, die Österr. Post AG habe seit Jahren Datenmaterial ihrer Kunden ohne deren Wissen, folglich ohne Zustimmung gesammelt, intern verknüpft, gar in Rechenmodelle eingespeist und die Ergebnisse im Anschluss entgeltlich an Dritte weitergegeben. So wären nicht bloß Namen und Zustelladressen, sondern auch hochgerechnete Vor-

lieben, etwa zum Kaufverhalten, zu politischen Einstellungen, zum Personenstand (ledig, verpartnert, verheiratet: damals Indikatoren für sexuelle Orientierung!), Frequenz von Poststücken, allenfalls Kontaktpartner^(m/w/i) usw. vermarktet worden. Selbst politische Parteien sollen, laut Medien, mit solchen korrekten oder falschen Informationen versorgt worden sein. Ein Sprecher der Post AG verwahrte sich gegen Vorwürfe und meinte, *alle täten das, wer solche Daten nicht vermerkte, sei weg vom Fenster.*

Dieses Vorgehen widersprach und widerspricht dennoch klar geltendem Recht. Selbst dann, wenn einzelne Betroffene meinen, „nichts zu verbergen“ zu haben, stellt der Handel mit personenbezogenen Daten ein Geschäftsmodell dar, aus dem, abgesehen vom Schutz personenbezogener Daten, die Eigner dieser Daten nicht entlohnt, nicht einmal informiert worden waren.

Die Fortführung dieses Handels mit Datenmaterial, das ohne Wissen der Betroffenen gewonnen, gespeichert, verarbeitet und verbreitet wurde, selbst **nach** Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016, stellt einen besonders brisanten Rechtsbruch dar. Abgesehen davon, wurden 2018 zahlreiche registrierte Poststücke nicht zugestellt und galten als Verlust. Auch diese könnten bei der Post verblieben und ausgewertet worden sein. Am 11.1. meldete die Presse, der Handel mit errechneten politischen Einstellungen sei eingestellt worden.

Nicht nur hat jede/r betroffene das Recht, Auskunft über das bei der Post befindliche Datenmaterial zu fordern, es besteht auch die Möglichkeit, die **Löschung erfasster Daten zu begehren**.

Ein **Musterbrief** für eine solche Verfügung kann hier kostenlos abgerufen werden:

<https://medpsych.at/POST-AG-Verfuegung-2019.pdf> oder im Anhang.

Zur Information folgt ergänzend der **ursprüngliche Artikel** aus dem Jahr 2017 zum „elektronischen Brief“, im Anschluss Infos zur aktuellen Entwicklung.



Die Österreichische Post AG hat in persönlichen Mitteilungen ihre Kunden dazu eingeladen, einen so genannten „E-Briefkasten“ einzurichten. Im selben Brief findet sich ein Passwort (PIN) für einen, offenbar bereits namentlich eingerichteten, „Account“.

Dabei gibt es auch die Variante, einen bestehenden Benutzernamen (der in der Vergangenheit etwa anlässlich eines Nachforschungsauftrags eingerichtet wurde) einzubinden.

Mehrere Problemstellungen eröffnen sich:

Nach Zustimmung des Empfängers (m/w/i) sieht die Post AG sich ermächtigt, verschlossene Kuverts, die der Post AG zur unversehrten, unveränderten, vor allem: ungeöffneten und ungelesenen bzw. unbearbeiteten Abgabe beim Empfänger anvertraut sind, dennoch zu öffnen, deren Inhalt zu scannen und in digita-

ler Form auf dem von der Post AG betriebenen Serverrechner zu speichern, damit diese Datei später vom Kunden abgerufen werden kann – „immer und überall“. Es wird auch davon geschrieben, dass diese digitale Form „sicherer“ sei als der „herkömmliche“ Brief: Der *E-Brief* sei „geschützt“. Woraus dieser Schutz bestehe, bleibt unerwähnt. Auch sind die meisten Datenwege zur externen Sichtung von Dateien ungeschützt. Risiken werden nicht mitgeteilt, die Haftungsfrage bleibt unbeantwortet.

Die derart beworbene Zustimmung des *Empfängers* würde jedoch in jedem Fall auch den *Absender* betreffen, der nicht sicher sein kann, ob ein Empfänger die ausschließlich für ihn/sie bestimmte Nachricht nun digital oder analog empfangen wird.

Es bedarf juristischer Klärung, ob ein Empfänger über die Interessen des Absenders *ohne dessen ausdrückliches Einverständnis* verfügen darf. Nach unserer Auffassung ist das unzulässig.

Das Digitalisierungs-*E-Brief*-Konzept steht aber vor allem auch geltendem Strafrecht entgegen, das auf das **Objekt**, nämlich die Unversehrtheit der Postsendung, dabei auf das hohe **Rechtsgut der Diskretion**, abstellt:

§ 118 StGB normiert das Öffnen einer Postsendung durch andere Personen als den Adressaten als **Straftatbestand**. Diese Straftat ist durch den/die Geschädigte/n anzuzeigen.

„Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat die Staatsanwaltschaft den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

Die Österreichische Post AG ist von einer einst staatlichen Einrichtung zu einer Aktiengesellschaft umgeformt worden, allerdings blieben einige Eigenschaften des Beamtenstatus – wie etwa die Rechtsgültigkeit des Datums eines Poststempels – erhalten. Es ist also davon auszugehen, dass jegliche Verletzung des Briefgeheimnisses – die der Unterdrückung von Briefen gleichgestellt ist – in diese Kategorie fällt und der handelnde Postbedienstete daher nach Beamtenstatus zu beurteilen ist.

Das vollständige Textzitat stammt aus **Bachner-Foregger: StGB**. 27. Aufl., Stand 1.1.2016 (Taschenausgabe, Ss. 143 und 144). – Wien: Manz 2016. Im Internet ist der Gesetzestext über das Rechtsinformationssystem RIS bzw. Manz abrufbar. Das so genannte „Briefgeheimnis“ hat übrigens **Verfassungsrang** und steht damit **über** jeder privatrechtlich möglichen Vereinbarung.

Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen

§ 118. (1) Wer einen nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten verschlossenen Brief oder ein anderes solches Schriftstück öffnet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, um sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt eines nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Schriftstücks zu verschaffen,

1. ein verschlossenes Behältnis, in dem sich ein solches Schriftstück befindet, öffnet oder
2. ein technisches Mittel anwendet, um seinen Zweck ohne Öffnen des Verschlusses des Schriftstücks oder des Behältnisses (Z. 1) zu erreichen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Brief oder ein anderes Schriftstück (Abs. 1) vor Kenntnisnahme durch den Empfänger unterschlägt oder sonst unterdrückt.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen. Wird die Tat jedoch von einem Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so hat die Staatsanwaltschaft den Täter mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

Anmerkung(en)

1. Verfassungsrechtlicher Schutz des Briefgeheimnisses in Art. 10 StGG, RGBL. Nr. 142/1867, Art. 10 MRK, BGBl. Nr. 210/1958.2. ÜR: Art. VI, BGBl. I Nr. 93/2007.

Eine mit Strafe bedrohte Handlung ist auch dann nicht „legalisierbar“, wenn etwa zwei von drei Parteien einverstanden sind.

Der Vorgang des Öffnens, Scannens und Archivierens bzw. der Zuordnung konkreter Inhalte zu einem namentlich identifizierten, digitalen Empfänger-Account kann nicht voll automatisiert erfolgen. In einem Kuvert können ja auch diverse Dinge transportiert werden. Aus diesen Gründen sind immer Menschen befasst. Theoretisch kann jeder Mensch aber seine Befugnisse überschreiten oder zu einer missbräuchlichen Handlung genötigt, durch Bestechung oder zum „Freundschaftsdienst“ etc. verführt werden. Das Rechtsgut der Diskretion ist damit gefährdet.

Die leichtfertige Einwilligung als Empfänger zur Öffnung und Digitalisierung einer Briefsendung kann weitreichende Folgen

haben: So können etwa ungerechtfertigte Verfolgungshandlungen durch Inkassobüros, Gerichtssachen, Informationen zu Kontoständen, Passwörtern, oder Erbschaftssachen offenkundig werden, oder sind Dokumente wie Rechnungen, Beschlüsse, Urkunden u. dgl. anschließend nicht im Original vorhanden.

Bezüglich des Absenders ist die Rechtslage klar: Ein Empfänger ist nicht autorisiert, über die Interessen (z.B. der verfassungsrechtlich garantierten Diskretion) eines Absenders zu verfügen.

Selbst wenn es sich bloß um die Rücksendung eines Bildes oder eines anderen Gegenstandes handelt, wird die digitale Form nicht ausreichen. Die Entscheidung, ob und wie im Anschluss ein bereits geöffnetes Poststück dann doch oder eben nicht zugestellt werden soll, darf nicht im Ermessen der Postbediensteten liegen.

Ökologie:

Es ist klar, dass ein Brief zunächst auf Papier geschrieben oder gedruckt wird. Kommt es zur digitalen Zustellung (genauer: Hinterlegung am Post-Server und Abholung durch den Adressaten), so wird jeder Empfänger ein solches Schriftstück auf eigene Rechnung wieder auf Papier ausdrucken. Das Kuvert mit dem Absender geht verloren oder muss gedruckt werden. Dies betrifft jedenfalls alle Rechnungen, amtlichen Schreiben, aber auch „Erinnerungsstücke“ wie handgeschriebene Nachrichten. Auf diese Art entsteht eine Verdoppelung des Papier- und Tinten- bzw. Tonerbedarfs, die aus ökologischer Sicht abzulehnen ist.

Insgesamt ist von der Annahme des Angebots dringend abzuraten. Eine noch unbestimmte Person ist von dem Umstand betroffen, keinen Opel Corsa zu gewinnen – und wird dies verschmerzen.

Rechtspolitische Erwägungen:

In einer Zeit, in der weltweit ambitionierte, bisweilen vermutlich narzisstisch stigmatisierte „Führer“ die Macht übernehmen, wobei gleichzeitig bereits ein dichtes Netz möglicher – und im Hintergrund ausgeübter – Kontrolle besteht, kann das Angebot, verschlossene Briefe zu öffnen, zu scannen und auf dem Posteigenen Server zu hinterlegen auch politisch als ein künftiges Sicherheitsrisiko bedeutsam werden.

Beachtlich ist, dass bereits vorhandene Strukturen künftig auch zum Zweck der **Kontrolle** – oder gar zur **Datensammlung** und **-vermarktung** – ge- und **missbraucht** werden können, insbesondere dann, sobald es sich um **digitale Datensätze** handelt.

Nicht bloß ist unklar, ob die Eigentümerrechte des Server-Betreibers jene Rechte des Absenders und Adressaten einschränken könnten: Klar ist, dass jedes digitale Speichermedium, das obendrein direkt mit dem Internet verknüpft wird, ausspioniert und missbräuchlich verwendet bzw. korrumpiert werden kann. Es ist auch unschwer möglich, Dateiformate wie pdf, xls, xlsx, doc, docx usw. nachträglich so zu verändern, dass die Veränderung ohne technischen Aufwand unbemerkt bleibt.

Ohne kriminellen Vorsatz zu unterstellen, bleibt ein akutes Risiko, es könnte zu solchen Veränderungen kommen, erhalten.

Wir haben daher die folgende Lösung gefunden:

1. Das Angebot der Post AG wird schriftlich zurückgewiesen, der vorbereitete, dem Namen bereits zugeordnete, Zugangscode samt „Account“ ist von der Post AG mangels Einverständnis unverzüglich zu löschen.
2. Jeder Brief, den wir versenden, enthält ab sofort in dem seit 2012 bestehenden Hinweis zur Diskretion die folgende Änderung – sichtbar im offenen Adressfeld:
Das Umleiten, Öffnen, Digitalisieren, Weiterverarbeiten, Speichern und Zur-Verfügung-Stellen dieses Briefes (in digitalisierter Form) durch Postdienste ist zur Wahrung der Diskretion unter Hinweis auf § 118 StGB untersagt. Ein Strafantrag kann vom Geschädigten gestellt werden.
3. Mögliche Empfänger werden über diese Entscheidung informiert.
4. Die Österreichische Post AG wird in Kenntnis gesetzt, dass ausgehende wie einlangende Briefe, die unserem Namen bzw. dem Beratungsbüro zuzuordnen sind, unversehrt zu befördern und ohne jedwede Form der Speicherung von beinhalteten Daten als verschlossene Postsendung an die jeweiligen Empfänger abzugeben sind.
5. **Seit 2016 (in Österreich mit Wirksamkeit 2018) greift die EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO).**

Dr. V. J. Ellmauthaler: Zur Digitalisierung verschlossen versendeter Poststücke durch die Österreichische Post AG

Fortsetzung:

Bericht der Online Ausgabe der Tageszeitung Die Presse vom **13.02.2019**:

Welche Daten darf die Post sammeln?

Die Post sieht keinen Fehler bei sich und legt Rechtsmittel gegen die Anordnung der Datenschutzbehörde ein.



Die Post liefert nicht nur Pakete, sie sammelt auch Daten. – APA/HANS PUNZ

12.02.2019 um 17:46

Die Österreichische Post nimmt die **Kritik der Datenschutzbehörde bezüglich ihrer Datensammlung** zur Kenntnis, sieht sich aber weiter im Recht. Man habe keine individuellen Daten zur Parteizugehörigkeit erfasst, sondern lediglich Hochrechnungen angestellt, so die Post AG zur Austria Presse Agentur. Sie werde Rechtsmittel gegen die Anordnung der Behörde ergreifen.

"Wir vertreten nach wie vor eine andere Rechtsmeinung und planen daher Rechtsmittel zu ergreifen, um eine Klärung der rechtlichen Auslegung in dieser neuen Gesetzesmaterie auch für die Zukunft zu erwirken", hieß es aus dem Unternehmen.

Behörde: Post hätte Daten zur „Parteiaffinität“ nicht verarbeiten dürfen *Die Presse*

Die Datenschutzbehörde stellte nach einer amtswegigen Prüfung Verstöße der Post fest. Das Unternehmen hatte die Löschung bereits von selbst angekündigt.

Die Datenschutzbehörde hat ihr Prüfverfahren gegen die Post abgeschlossen und Verstöße festgestellt. Demnach hätte das Unternehmen Daten zur „Parteiaffinität“ nicht verarbeiten dürfen, teilte die Behörde am Dienstag in einer Aussendung mit. Es sei angeordnet worden, die Praxis mit sofortiger Wirkung zu unterlassen und die Daten zu löschen. Dies hatte die Post bereits von selbst angekündigt.

Die Datenschutzbehörde hatte Berichte, wonach die Österreichische Post Aktiengesellschaft (Post) Daten zur Parteiaffinität verarbeite, zum Anlass genommen, ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten. Dieses habe hervorgebracht, dass das Unternehmen tatsächlich im Rahmen des Gewerbes „Adressverlage und Direktmarketingunternehmen“ mittels statistischer Verfahren und ähnlichem die Parteiaffinitäten von Personen ermittelt.

Alle Daten müssen gelöscht werden

„Sofern im Einzelfall kein Grund für eine weitere Verarbeitung gegeben ist“ müssen nun alle Daten – sollte dies noch nicht geschehen sein – von der Post gelöscht werden. Ausnahmen gibt es dann, wenn es um die Bearbeitung von Auskunftersuchen geht oder tatsächlich eine Einwilligung zur Verarbeitung vorliegt.

Darüber hinaus stellte die Datenschutzbehörde auch fest, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung für diese Datenverarbeitung und der Eintrag in das interne Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten mangelhaft seien. Es wurde angeordnet, die Datenschutz-Folgenabschätzung zu wiederholen und den Eintrag richtigzustellen, hieß es vonseiten der Datenschutzbehörde.

Die Post hatte bereits Anfang Jänner angekündigt, auf die Erhebung der Parteinähe der Österreicher künftig zu verzichten. Alle vorhandenen Informationen darüber würden gelöscht und künftig nicht mehr berechnet oder abgespeichert, sagte Post-Chef Georg Pözl.

(APA)

Bericht: Die Presse - Onlineausgabe vom 13.02.2019 (16:45 Uhr)

*

Die Post AG ihrerseits versandte Briefe an Kunden, die ein Löschungsbegehren gem. EU-DS-GVO 2016 an sie gerichtet hatten und „bat um Information“, was denn eigentlich genau gewünscht sei bzw. gab einiges „zu bedenken“. – Auch dieser Brief wird hier wiedergegeben. Da seitens der Behörde keine Strafe ausgesprochen wurde, entsteht der Eindruck, große Unternehmen könnten die Situation für ihre Kunden derart kompliziert gestalten, dass jeder Widerspruch versiegt – und das Unternehmen dadurch neuerlich frei schalten und walten kann.

Österreichische Post AG
Büro des Generaldirektors
z. Hd. Dipl.-Ing. Dr. Georg PÖLZL
Rochusplatz 1
1030 Wien

kundenservice@post.at

Verfügung und Lösungsbegehren

gem. EU-DS-GVO 2016

Akad. Grad Vorname(n) NAME

Zustelladresse

PLZ Ort

Ich verfüge, dass die Österreichische Post AG das, über Namen und Zustelladresse hinaus zu meiner Person aktiv erhobene oder anders gewonnene Datenmaterial, ob korrekt oder falsch, ob im Original oder intern hochgerechnet, **in keiner Weise** – insgesamt oder in Teilen, entgeltlich oder unentgeltlich – zu speichern, zu nutzen, zu verarbeiten, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben ist.

Eine dazu erforderliche eigenhändig unterfertigte Einwilligungserklärung gem. EU-DS-GVO 2016 liegt der Österreichischen Post AG **nicht** vor.

Mit Ausnahme der diesem Namen zugeordneten **Zustelladresse** sind daher alle bis dato in eventu gespeicherten Daten restlos zu löschen und ist die Löschung binnen 4 Wochen ab Datum dieses Lösungsbegehrens in Schriftform zu bestätigen.

Allein die dem Namen zugeordnete Zustelladresse ist zwecks korrekter Zustellung von Poststücken weiter zu verwenden.

Bei Unterlassung bzw. Fristversäumnis kann die Österreichische Datenschutzbehörde angerufen werden.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Herrn.
Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler
Seefeldergasse 18/8
1220 Wien

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich

~~EINSCHREIBEN~~

lag unregistriert im Postfach

12.2.2019

Tel.: +43 (0) 800 010 100

Fax: +43 (0) 1 400 222 060

E-Mail: adressmanagement@post.at

IHR WIDERSPRUCH UND LÖSCHUNG

08. FEBRUAR 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Ellmauthaler,

Sie haben bei der Österreichischen Post AG eine Löschung Ihrer Daten, sowie einen Widerspruch gefordert. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchten wir Sie fragen, was Ihr Wunsch ist:

1. Sperre in der Datenbank der Österreichischen Post AG für die Datenweitergabe an Dritte zu Werbezwecken,
2. Löschung Ihrer Daten aus der Datenbank, die die Datenweitergabe veranlasst,
3. Löschung Ihrer Daten aus allen Datenbanken der Post, bei denen das rechtlich zulässig ist, auch aus den Zustelldatenbanken.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie bei uns für die Datenweitergabe an Dritte für Werbezwecke gesperrt wurden (Punkt 1.).

Eine Werbesperre setzt voraus, dass wir Ihren Namen und Ihre Adresse gemeinsam mit dem Vermerk der Werbesperre weiterhin speichern. Ohne diese Speicherung ist es nicht möglich zu erkennen, dass Sie keine Werbung erhalten wollen. Wenn wir Ihre Daten aus unseren Datenbanken löschen, löschen wir gemeinsam mit Ihrem Namen auch die Werbesperre. Sollte Ihr Name und Ihre Adresse uns im Zuge eines Updates wieder geliefert werden, dann gibt es im IT System keine „Erinnerung“ an den früheren Wunsch und es wäre möglich, dass Ihre Adresse wieder für Werbung Dritter verwendet wird. Eine Löschung von postalischen Daten kann zudem gravierende Auswirkungen haben, da sie auch die Daten aus der Zustellung von Paketen oder RSA- und RSb Sendungen oder Geldanweisungen betreffen kann.

Sobald wir eine entsprechende Information von Ihnen erhalten, werden wir Ihr Anliegen so rasch wie möglich bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Team Datenschutz
Österreichische Post AG

Oliver Ausprechpartner

An | To

„Team Datenschutz“ Daten- und Adressmanagement
Österr. Post AG
Rochusplatz 1
1030 Wien
per E-Mail: adressmanagement@post.at

Wien | Vienna, 13. Februar 2019

Betreff | Reference: Ihre Anfrage zu unserem Löschungsbegehren gem. EU-DS-GVO 2016

Guten Tag.

Das Schreiben Ihres Datenmanagement, das wortgleich sowohl an meine Frau als auch an mich gerichtet war, fanden wir im Brieffach. Wir sind über Ihre Vorgangweise irritiert. Auch ist die Bezeichnung „Einschreiben“ nicht korrekt: Beide Briefe wurden nicht als „Reco“ zugestellt, sondern im Brieffach abgelegt.

Zu Ihren Fragen:

Unser Löschungsbegehren betraf ausdrücklich die Österr. Post AG. Demnach sind alle personenbezogenen Daten zu löschen, die nicht mit der direkten Postzustellung zu tun haben, jedenfalls keine weiteren Informationen zu verarbeiten. Im Klartext wird begehrt, zu unterlassen: unsere personenbezogenen Daten zu sammeln, entgeltlich oder unentgeltlich an Drittfirmen zum Zweck der Analyse und Bewerbung von deren Produkten weiterzugeben oder Hochrechnungen zu unseren angeblichen Vorlieben anzufertigen und diese an Dritte weiterzugeben. Das ist ein sehr exakt formulierter Wunsch und durch geltendes Recht gedeckt. Zu Punkt 3.: Ihre so genannten Zustelldatenbanken sind uns unbekannt. Sie scheinen unsere eindeutigen Wünsche nicht respektieren zu wollen: Sie kündigen uns die Gefahr an, dass die Löschung aller Daten erst recht zu unerwünschter Werbung führen könnte und fragen an, **was wir denn nun eigentlich wünschten**. Ihr Vorgehen widerspricht unserem Löschungsbegehren und damit geltendem Recht.

Wir dürfen dazu festhalten, dass die Nutzung unserer Adresse für eigene Werbemaßnahmen der Österr. Post AG (das umfangreiche „Kuvert“) – oder die Nutzung unserer Postadresse für nicht namentlich adressierte Sendungen seit Jahren **UNTERSAGT** ist, und das bleibt so – allein schon aus ökologischer Rücksicht. Die technische Lösung ist einfach: Stellen Sie nicht namentlich adressierte Werbung der Post oder Dritter **nicht** zu. Der Zusteller sieht den Aufkleber am Fach. Alles klar: Er/sie/int braucht das nur zu respektieren! – Auch Sie, als Post AG.

Freundliche Grüße,

Univ.-Lektor
Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler

Angewandte Psychosomatik
Tiefenpsychologie
einzelnd und für Gruppen
Leistungs-Coaching

Psychosomatisch orientierte
Arbeit mit KünstlerInnen

Lehre:
Supervision
Sexualdeliktprävention

Privatgutachten
aus Medizinischer Psychologie

Seefeldergasse 18 / 2.8
AT-1224 Wien, Autriche

0 (043) 699 10 900 802
E-Mail: info@medpsych.at
Web: <http://medpsych.at>

Mag.a Birgit Ellmauthaler

Mag. Dr. Volkmar J. Ellmauthaler